

Bürgerbrief zum Winterdienst 2016/2017 in Schwabach

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

welche Ausmaße der nächste Winter annehmen und welche Verkehrsbehinderungen er mit sich bringen wird, ist nicht vorhersehbar. Sicher wird es wieder Behinderungen durch Glätte und Schnee geben. Solche Einschränkungen sind mit der kommenden Jahreszeit zwangsläufig verbunden und nicht vermeidbar.

Die rechtzeitige und ausreichende Vorbereitung auf die winterlichen Straßenverhältnisse hilft Unfallgefahren zu verringern und die Unannehmlichkeiten des Lebens im Winter in der Stadt erträglich zu machen. Gefordert sind hier vor allem die Stadt und die Haus- und Grundbesitzer, ihre Pflichten im Winterdienst zuverlässig zu erfüllen. Alle sollten bedenken, dass Verkehrsbehinderungen selbst bei perfektem Winterdienst auftreten werden. Jeder ist gut beraten, wenn er in dieser Jahreszeit mehr Zeit als sonst für Wege einplant.

Die Folgen von Wintereinbrüchen lassen sich am besten dadurch mildern, dass alle Bürgerinnen und Bürger sich der Situation anpassen und im Straßenverkehr partnerschaftlich verhalten.

Diese Veröffentlichung ist als Information für Sie gedacht. Sie soll Ihnen darstellen, welche Maßnahmen die Stadt Schwabach im Winterdienst durchführt und welche Aufgaben und Pflichten von den Anliegern, den Grund- und Hausbesitzern, erfüllt werden müssen. Nur gemeinsam können wir im Winter sichere Straßen und Wege, die ohne erhebliche Unfallgefahren benutzt werden können, gewährleisten.

ÖFFENTLICHE FAHRBAHNEN UND RADWEGE

1. Winterdienst auf Fahrbahnen

Das Baubetriebsamt der Stadt Schwabach ist im Winter besonders gefordert. Denn es sorgt mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den LKW, Schmalspurfahrzeugen und Handtrupps dafür, dass der innerörtliche Verkehr auf den Straßen trotz Eis und Schnee so gut wie möglich weiterfließt und öffentliche Flächen und Radwege benutzbar bleiben.

Wo wird geräumt

Beim Winterdienst wird nach einem Dringlichkeitsplan vorgegangen. Als erstes und auch rund um die Uhr werden die ortsdurchquerenden Bundes- und Landesstraßen geräumt und gestreut, dann die Strecken des

öffentlichen Personennahverkehrs, Zufahrten zum Krankenhaus und die restlichen wichtigen Haupt- und Durchgangsstraßen. Anschließend kümmert man sich um sonstige verkehrswichtige Straßen. Oberste Priorität haben auch fußläufige Bereiche von Omnibusbahnhöfen, Bahnhöfen, Fußgängerzonen und – Überwegen.

Fahrbahnen von Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung, das heißt Straßen in Wohngebieten und Tempo-30-Zonen werden nicht regelmäßig gestreut.

Alle Verkehrsteilnehmer sollten sich im Übrigen darauf einstellen, dass beim Auftreten von Eisglätte oder Schneefall während der Nachtzeit kein Räum- oder Streudienst stattfindet.

Während der Nachtzeit sind nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichte weder die öffentlichen Stellen noch die Anlieger zum Räum- oder Streudienst verpflichtet.

Welches Streumaterial wird verwendet

Beim Streuen wird besonders auf einen tragbaren Kompromiss zwischen Sicherheit und Umweltschutz geachtet. Auf den Straßen wird meist Feuchtsalz oder trockenes Streusalz verwendet. Mit moderner Gerätetechnik gestreutes Feuchtsalz verringert die erforderliche Salzmenge erheblich, fördert eine rasche Tauwirkung und ist Wehverlusten weniger ausgesetzt. Auf öffentlichen Gehwegflächen werden abstumpfende Streustoffe wie Splitt und Sand benutzt. Nur wenn es aus Sicherheitsgründen unbedingt nötig ist, wird Salz eingesetzt, denn Bäume und Straßenbegleitgrün sollen von unnötiger Salzbelastung verschont bleiben.

2. Fußgängerüberwege

Fußgängerüberwege mit Ampelsicherung oder Fahrbahnnteiler werden von der Stadt gesichert. Bei „normalen“ Kreuzungen haben die Anlieger den Schnee am Gehsteig so zu lagern, dass ein ungehinderter Zugang zur Kreuzung möglich ist.

3. Winterdienst auf den Radwegen

Bei winterlichen Wetterverhältnissen sind erfahrungsgemäß nur noch wenige Radfahrer unterwegs. Trotzdem bemühen sich die jeweils zuständigen Einrichtungen und Ämter, auch die Radwege zu räumen und zu streuen. Einige Radwege, die unmittelbar auf Fahrbahnen verlaufen und markiert sind, können bei größeren Schneehöhen allerdings nicht mehr geräumt werden, weil der von der Fahrbahn weggeschobene Schnee auf ihrer Fläche abgelagert werden muss.

ANLIEGER UND ÖFFENTLICHE GEHWEGE

4. Räum- und Streupflicht durch Anlieger

Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist Anliegerpflicht – **überall im Stadtgebiet**. Selbst wenn Grünstreifen oder Gräben das Grundstück vom öffentlichen Gehweg trennen, besteht Räum- und Streupflicht für den Anlieger entlang seines Grundstücks. Die öffentlichen Gehwege müssen auf der ganzen Länge bei Schneefall oder Glatteis an **Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08.00 bis 20.00 Uhr**, d.h. wenn nötig auch mehrmals geräumt und gestreut werden. Wenn Gehwege so breit geräumt und gestreut werden, wie es dem Fußgängerverkehr entspricht, ist die Anliegerpflicht erfüllt. Dabei müssen Fußgängerüberwege (Wege zum Überqueren von Fahrbahnen) ungehindert nutzbar sein.

Ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger, denen das Schneeräumen selbst zu beschwerlich ist, können auch private Hausmeisterdienste für den Winterdienst beauftragen.

Abgeschobene Schnee- und Eismengen sollen am Rande des Gehweges so gelagert werden, dass Fußgänger noch ungehindert gehen können. Notfalls dürfen Schnee und Eis am Fahrbahnrand abgelagert werden. Straßenrinnen, Regeneinlässe und evtl. vorhandene Fahrradwege müssen unbedingt freigehalten werden. Denken Sie auch daran beim abgelagerten Schnee dort Durchgänge anzulegen, wo es für die Fußgänger notwendig ist (zum Beispiel bei abgesenktem Randstein für Rollstuhlfahrer)

Sonderfälle:

Bei öffentlichen Straßen, auf denen keine Gehwege ausgewiesen sind, oder bei Straßen mit nur einseitigem Fußweg, muss der Straßenrand als Gehweg freigehalten werden und zwar in folgender Breite: bei Ortsstraßen mit normalem, unbeschränktem Fahrverkehr etwa 1,30 Meter, bei Fußgängerzonen mit beschränktem Fahrverkehr etwa 2,50 Meter.

Gehwege vor Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs. Dort darf nicht in der Gehwegmitte, sondern muss - damit die Fahrgäste Bus oder Bahn auch erreichen können - **am Fahrbahnrand** für Fußgänger geräumt und gestreut werden. Schnee und Eis dürfen in diesem Falle nicht zur Fahrbahn hin gelagert, sondern müssen an das Haus bzw. zur Grundstücksgrenze des Anliegers hingeschoben werden.

5. Kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt

Leider zeigt die Erfahrung, dass nicht alle Anlieger ihren oben genannten Pflichten nachkommen. Der Schwaba-

cher Stadtrat hat deshalb in seiner Sitzung vom 27.09.2002 beschlossen, dass bei bestimmten Gefahrensituationen eine für den Anlieger kostenpflichtige Ersatzvornahme durchzuführen ist.

SERVICE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Streugut

Die für den Winterdienst zuständigen Einrichtungen verwenden Streusalz nach dem Prinzip des differenzierten Winterdienstes nur auf Fahrbahnen und Radwegen zur Verkehrssicherheit. Dabei gilt der Grundsatz „So wenig wie möglich und so viel wie nötig“, denn Streusalz ist vor allem für Straßenbäume eine Belastung.

Räum- und streupflichtige Anlieger dürfen jedoch aus Umweltgründen auf öffentlichen Gehwegen kein Streusalz verwenden. Aus ökologischer Sicht sollte auch auf Privatgrund und Privatwegen, außer bei besonderen Gefahrenpunkten wie Treppen und starken Steigungen, auf Salz verzichtet werden. Verwendet werden dürfen nur Streumittel, die eine nachhaltige abstumpfende Wirkung versprechen, das sind zum Beispiel Sand, Splitt oder Granulat. **Bitte beschaffen Sie sich rechtzeitig vor Winterbeginn geeignetes Streugut**, denn die Stadt ist zur Lieferung von Streumitteln nicht verpflichtet. Die Stadt stellt dennoch eine begrenzte Menge Streugut in eigens dafür aufgestellten wettergeschützten Behältern zur Verfügung. Daraus darf bei Winterglätte nur zum Bestreuen der Gehwege Material entnommen werden. Vom Angebot des Streuguts können alle Verpflichteten (Hausbesitzer, Mieter) Gebrauch machen. Nicht jedoch Unternehmer, die im Auftrag für die Verpflichteten den Winterdienst ausführen. Ihnen ist die Entnahme von Streugut aus städtischen Streugutbehältern nicht erlaubt.

Einfahrten und Standplätze für Müllgefäße

Damit die Müllabfuhr reibungslos ihre Arbeit verrichten kann, ist es nötig die Zugänge zu den Standplätzen der Müllgefäße regelmäßig von Schnee zu befreien und eisfrei zu halten.

Sollten städtische Räumfahrzeuge es im Einzelfall nicht vermeiden können Einfahrten und Durchgänge wieder zu zuschieben, werden die Anlieger in solchen Fällen gebeten die zugeschobenen Durchgänge oder Einfahrten noch einmal frei zu räumen.

Ihre Ansprechpartner

1. Info-Telefon, Winterdienst auf Gehsteigen, Pflichten der Anlieger, Bauverwaltungsamt, Matthias Sächerl, Telefon 860-519
2. Winterdienst auf Fahrbahnen, Einsatz von Fahrzeugen: Städtischer Bauhof: Telefon 93 96 - 46
Stadt Schwabach / Baubetriebsamt / Bauverwaltung